

Entwurf
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) am 27.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom XX.XX.2017 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	erhöht um EURO	vermindert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	131.531.575	435.150	0	131.966.725
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	143.626.440	579.450	0	144.205.890
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.094.865	-144.300	0	-12.239.165
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	124.700.531	435.150	0	125.135.681
die ordentlichen Auszahlungen	131.430.490	579.450	0	132.009.940
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.729.959	-144.300	0	-6.874.259
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.376.878	0	0	8.376.878
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.539.079	5.700.150	1.025.000	16.214.229
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.162.201	5.700.150	-1.025.000	-7.837.351
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.938.360	4.819.450	0	15.757.810
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.046.200	0	0	1.046.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.892.160	4.819.450	0	14.711.610
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	144.015.769	5.254.600	0	149.270.369
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	144.015.769	6.279.600	1.025.000	149.270.369
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	-1.025.000	1.025.000	0

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher
 verzinste Kredite von bisher

0 Euro auf
 3.336.201 Euro auf

0 Euro
 8.011.351 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht verändert.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht verändert.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7
Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), werden nicht verändert.

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 betrug 208.470.191,75 Euro.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten werden.

§ 10
Bewirtschaftung

Die in § 12 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

Landau in der Pfalz, 24.05.2017
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

II.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 17.11.2016, Az.: 17462 / 21a, erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Freitag, 02.12.2016 bis einschließlich Montag, 12.12.2016 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 28.11.2016
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister